

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

müssen innerhalb der Frist von einem Monate bei dem Abgabepostamte (der Postkaffe) behoben werden. Telegraphisch angewiesene Beträge, welche binnen sieben Tagen, resp. einem Monate, nicht behoben wurden, unterliegen derselben Behandlung wie in dem gleichen Falle die gewöhnlichen Geldanweisungen.

Sollte sich bei der Zustellung zeigen, daß bei der Aufgabe anstatt des Botenlohnes nur die Expresbestellgebühr oder der Botenlohn mit einem zu geringen Betrage eingehoben wurde, so ist der fehlende Betrag vom Adressaten zu entrichten. Weigert sich der letztere, diesen Nachtrag zu zahlen, so ist ihm das Telegramm, beziehungsweise der angewiesene Betrag nicht auszufolgen.

Wenn ein Anweisungstelegramm wegen Wechsel des Aufenthaltsortes nachzusenden ist, so erfolgt die Nachsendung mittels der Briefpost, und wird das Telegramm an dem neuen Bestimmungsorte nur in dem Falle mittels Expres bestellt, wenn die Nachsendung stattfand, ohne daß an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die Expresbestellung versucht wurde.

### Bestellung der Postsendungen.

Bestellt werden bei allen Postämtern in Postorte dem Adressaten ins Haus:

Alle Brieffsendungen gewöhnliche und rekommandierte, Briefe mit Wertangabe bis 1000 K, Pakete bis zum Gewichte von 2 kg und bis zum Werte von 1000 K, die Postanweisungen samt den Geldbeträgen, die Zahlungsanweisungen der Postsparkasse bis 1000 K samt den Geldbeträgen, die Forderungsdokumente zu Postaufträgen.

**Zustellgebühren.** Für einen Brief mit Wertangabe bis 1000 K 10 h, für ein Paket ohne oder mit Wertangabe bis 1000 K ohne weitere Unterscheidung bis 5 kg 10 h, über 5 kg 20 h. In Orten ohne obligate Paketbestellung sind die Sendungen bis 2 kg ins Haus zu bestellen gegen eine Zustellgebühr von 10 h. Für die Bestellung einer Postanweisung oder einer Zahlungsanweisung samt dem Geldbetrage bis 1000 K durchwegs 6 h.

Wenn mehrere Fahrpostsendungen zu einer Begleitadresse gehören, so werden die Zustellgebühren für jede dieser Sendungen selbstständig nach dem vorstehenden Tarifsatz berechnet.

Bei jenen Postämtern, bei denen infolge einer Aufnahmeverfügung Sendungen von höherem Werte als 1000 K ins Haus bestellt werden, wird für Briefe mit Wertangabe und für samt dem Gelde bestellte Zahlungsanweisungen die Gebühr von 20 h für je 5000 K oder einen Teil hiervon berechnet,

während bei Paketen 20 h für je 5000 K zur gewöhnlichen Bestellgebühr zugeschlagen werden.

**Wvisogebühren.** Für die Wvisierung eines Briefes mit Wertangabe oder eines Paketes 4 h; für die Wvisierung einer Begleitadresse, zu der mehrere Sendungen gehören, wird für jede Sendung die Gebühr von 4 h eingehoben.

**Sachgebühren.** Für den Vorbehalt der Abholung seitens der Empfänger in Orten, für welche ein regelmäßiger Zustelldienst durch Boten der Post eingerichtet ist, nur 2 K, wenn sich der Vorbehalt bloß auf Briefpostsendungen (gewöhnliche und rekommandierte) bezieht, sonst 3 K monatlich. Wird die Abholung der Zeitungen allein vorbehalten, dann keine Sachgebühr.

Adressaten im Außenbezirke, die sich die Abholung nur an jenen Tagen vorbehalten, an denen kein Zustelldienst eingerichtet ist, haben keine Sachgebühr zu zahlen. Der ausnahmsweise Abholungs-vorbehalt ist gebührenfrei.

**Magazinsgebühr** (nur für Orte, in denen durch besondere Verfügung die obligate Paketbestellung ohne Rücksicht auf das Gewicht eingeführt ist) bei ärarischen Postämtern 6 K, bei Klassenpostämtern 4 K monatlich.

**Lagerzins,** jetzt bei allen Postämtern eingeführt. Für jedes Paket, das mehr als drei Tage unbehoben lagert, werden 5 h pro Stück und Tag auf der Begleitadresse vorgeschrieben und eingehoben.

Lagerzinsfrei sind also der Tag des Einlangens und die beiden folgenden Tage, bei posterestante-Sendungen und bei Sendungen nach solchen Orten, für die ein regelmäßiger Bestelldienst durch Boten der Post nicht eingerichtet ist, dagegen der Tag des Einlangens und die sieben folgenden Tage. Der Lagerzins wird bei Nach- und Rücksendung nicht gestrichen.

### Landbriefträgergebühren.

1. Für die Einsammlung: Für rekommandierte Brieffsendungen 6 h, für alle übrigen Sendungen die gleichen Gebühren wie für die Zustellung, also für Wertbriefe bis 1000 K 10 h, für Pakete 10 h, beziehungsweise 20 h, für Postanweisungen und Sparkasseneinlagen (auf Büchel oder im Scheckverkehre) 6 h.
2. Für die Zustellung: Die gleichen Gebühren wie für die Einsammlung (die Zustellung der rekommandierten Briefe unentgeltlich), also für Wertbriefe 10 h, für Pakete 10 h, bezw. 20 h, für Post- und Zahlungsanweisungen (bis 1000 K) 6 h.

## Telegraphenwesen.

Die geringste Gebühr für ein Telegramm in Oesterreich-Ungarn, nach Deutschland, Bosnien und der Herzegowina beträgt 60 h. Ein solches Telegramm kann 10 Worte enthalten. Ueber 10 Worte ist für jedes einzelne Wort um 6 h mehr zu entrichten.

Das Maximum der Länge eines Wortes ist

in europäischer und außereuropäischer Verkehre auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern festgesetzt; der Ueber-schuß, immer bis zu weiteren 15 Schriftzeichen, gilt ebenfalls für ein Wort. Die Interpunktionszeichen, Bindestriche und das Zeichen für den neuen Absatz (Linea) werden nicht gezählt.